

104.11
Marcel Busch-von Eckern

27.05.2021 / 563 5195

Bezirksvertretung Oberbarmen

Schwarzbach 135

Kita; Schwarzbach 135

Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2017 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen vorliegen um eine innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen:

1. Schützenswerte Einrichtung (gemäß abschließender Auflistung)
2. Straße des übergeordneten Verkehrs
3. Einrichtung liegt unmittelbar an der o.g. Straße (Haupteingang)
4. Es liegen keine Ausschlussgründe vor

Zu 1.: Die StVO gibt eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Es handelt sich bei der Kita um eine schützenswerte Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO.

Zu 2.: Die StVO versteht unter den Straßen des überörtlichen Verkehrs; Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen.

Bei der Straße Schwarzbach handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße und somit um eine Straße des übergeordneten Verkehrs.

Zu 3.: Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Einrichtung über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der hauptsächlich genutzte Eingang der Hauptschule ist nur durch einen schmalen Gehweg von der Fahrbahn abgetrennt. Es kann von einer unmittelbaren Nähe zur Hauptverkehrsstraße gesprochen werden.

Zu 4.: Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

Auf der Schwarzbach ist mit keiner Verlagerung der Verkehre zu rechnen. Von Seiten der Wuppertaler Stadtwerke bestehen keine Bedenken.

Die zuständige Kreispolizeibehörde ist mit der Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Schwarzbach einverstanden.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen vor.

Marcel Busch-von Eckern